

## **Richtlinie für die Vergabe von Stipendien aus Haushaltsmitteln der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

**vom 01.01.2021**

### **Präambel**

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) vergibt Stipendien in Form von Jahresstipendien an in- und ausländische Professoren\*Innen, Post-Doktoranden\*Innen und Habilitanden\*Innen. Ziele dieser Stipendien sind u.a. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Unterstützung des Forschungs- und Wissenstransfers, die Netzwerkbildung sowie die Unterstützung des nationalen und internationalen Austausches in Forschung, Lehre und Transfer. Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen können die Stipendien zum Zwecke des Wissenstransfers im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) auch an in- und ausländische emeritierte Professoren\*Innen vergeben werden.

Bei Stipendien mit externer Finanzierung über Drittmittel sind zusätzlich und vorrangig auch die Vorgaben der Förderrichtlinien des jeweiligen Drittmittelgebers zu beachten. In diesen Fällen dient die vorliegende Richtlinie, konzipiert für die Vergabe von Stipendien aus Haushaltsmitteln des jeweiligen Fachbereichs (Teilhaushalt 1) oder anderen Mitteln, die in den Haushalt des jeweiligen Fachbereichs der WWU überführt worden sind (Teilhaushalt 4), lediglich zur Schließung etwaiger Regelungslücken. Die an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bereits beschlossenen und gültigen Richtlinien werden von der vorliegenden Richtlinie nicht berührt und auch nicht in ihrem Anwendungsbereich beschränkt.

### **§ 1 Zweck der Förderung**

Zweck der Vergabe der Stipendien ist gemäß §2 Hochschulrahmengesetz (HRG) bzw. §3 HG NRW neben der Förderung der Forschungsaktivitäten des wissenschaftlichen auch die Unterstützung der Forschung, des Wissenstransfers, der Lehre und der wissenschaftlichen Netzwerkbildung an der WWU. Die Förderung stellt ein Stipendium im Sinne des § 3 Nr. 44 EStG dar, das von der WWU als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verwaltet und unmittelbar aus öffentlichen Mitteln, die zur Förderung der Forschung und der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung gewährt werden, ausbezahlt wird.

Um Gleichbehandlung, Transparenz und Rechtssicherheit für die Stipendiaten\*Innen zu gewährleisten, finden die nachfolgend aufgezählten Grundsätze Beachtung. Die Fachbereiche und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen der WWU sollen ergänzende bzw. notwendige, abweichende Änderungen treffen und sich eine entsprechende institutsbezogene, eigene Richtlinie geben. Diese muss vor ihrer erstmaligen Verwendung einmalig durch das Dezernat 6.2 der WWU freigegeben werden.

### **§ 2 Voraussetzungen der Förderung**

Das Stipendium wird zur Förderung der Forschung zu einem jeweils bekannt zu gebenden Thema/einer Fragestellung/etc. vergeben. Voraussetzung der Förderung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie eine abgeschlossene Promotion.

Der jeweilige Fachbereich der WWU kann aus seinen eigenen Haushaltsmitteln besonders qualifizierte bzw. anderweitig herausragende Nachwuchskräfte mit der in § 3 näher definierten Summe und für die aufgeführte Dauer fördern.

Das Stipendienangebot wird in geeigneter Weise hochschulöffentlich, ggf. zusätzlich fachöffentlich bekannt gemacht. Die Bewerbungen sollen neben einem Lebenslauf und den vorhandenen Zeugnissen auch eine schriftliche Begründung der Geeignetheit für das aktuelle, bekannt gegebene, dem Stipendium zu Grunde liegende Thema beinhalten.

Über die Auswahl unter mehreren Bewerbern\*Innen und über die Vergabe der Stipendien entscheidet ein Entscheidungsgremium durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Das Gremium sollte aus drei Mitgliedern bestehen von denen zwei dem jeweiligen Fachbereich angehören sollten. Das dritte, externe Gremiumsmitglied wird von den beiden fachangehörigen Gremiumsmitgliedern benannt.

Auswahlkriterien sind neben der Wertung des Lebenslaufs und der Zeugnisse auch die Qualität der Promotion bzw. dessen Relevanz für das dem Stipendium zu Grunde liegende Thema.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

### **§ 3 Art, Dauer und Umfang der Förderung**

Es gibt zwei Arten der Förderung von Stipendiaten\*Innen aus Haushaltmitteln der WWU.

#### *1. Fellow-Vergütung in Form von Stipendien*

Hierbei wird die Höhe des Stipendiums zwischen der WWU und dem\*der Stipendiaten\*In eigenverantwortlich vereinbart. Hierbei sind folgende Umstände zu berücksichtigen: Junior/Senior, Erfahrungsstufe, Familienstand, aktuelles Gehalt im Herkunftsland.

#### *2. Übernahme des Gehalts der Vertretung des\*r Stipendiaten\*In im Herkunftsland für die Dauer des Stipendiums an der WWU*

Hierbei bestimmt sich die Höhe des Stipendiums nach den Kosten, die der Arbeits- bzw. Dienstgeber des\*der Stipendiaten\*In für seine\*ihre Vertretung aufzubringen hat. Zuwendungsfähig sind die durch Rechnung der abgebenden Hochschule/des abgebenden Arbeitgebers nachgewiesenen Vertretungskosten.

Der jeweils geltende monatliche Maximalbetrag des Stipendiums bzw. der übernommenen Vertretungskosten und die aktuell erstattungsfähigen Zusatzausgaben des\*r Stipendiaten\*In werden separat als Anhang zu dieser Richtlinie veröffentlicht.

In der Regel soll das Stipendium für ein Jahr vergeben werden. Die Aufteilung auf mehrere Aufenthaltszeiträume ist möglich. Ausnahmsweise kann ein Stipendium auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr vergeben werden, sofern dies aus wissenschaftsbetrieblichen oder personellen Gründen des jeweils empfangenden Fachbereichs der WWU erforderlich ist.

Ein Stipendium dient der finanziellen Unterstützung der universitären Qualifizierung. Die Vergabe darf weder von einer Gegenleistung noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung bzgl. einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden. Das Stipendium stellt kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar und unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

Über die bewilligten Mittel hinaus besteht kein Anspruch auf weitere Leistungen (z.B. Beiträge zur Sozialversicherung, etc.). Für Belange der Kranken-, Haftpflichtversicherung sowie für sonstige Risiken sind die Stipendiaten\*Innen selbst verantwortlich.

### **§ 6 Erwerbstätigkeit während des Stipendiums**

Mit der Annahme des Stipendiums erklärt sich der\*die Stipendiat\*In dazu bereit, sich vollumfänglich seinem\*ihren geplanten Qualifizierungsvorhaben zu widmen und aus den zur Verfügung gestellten Mitteln dessen Durchführung zu ermöglichen bzw. den Lebensunterhalt zu bestreiten. Ehrenamtliche Nebentätigkeiten sind zulässig.

### **§ 7 Verfahren der Beantragung**

Der\*Die Stipendiat\*In muss eine überdurchschnittliche Abschlussleistung nachweisen bzw. das Thema des Qualifizierungsvorhabens durch Angabe von (*z.B. Kurzzusammenfassung, Vorarbeiten zum Thema, detaillierten Arbeits- und Zeitplan*) darlegen.

Der\*Die Stipendiat\*In muss in jedem Fall erklären, ob an anderer Stelle ein Antrag auf Gewährung eines Stipendiums gestellt wurde bzw. dies beabsichtigt ist bzw. sich dazu verpflichten, jede Änderung gegenüber der bei Antragsstellung gemachten Angaben sofort der, das Stipendium gewährenden Einrichtung der WWU anzuzeigen.

### **§ 8 Auswahlverfahren**

*Auf Grund der aufgeführten Kriterien muss ein einheitliches, transparentes Vergabeverfahren nachweisbar sein, in dessen Rahmen die Vergabe der Stipendien nach ausschließlich objektiven und zuvor festgelegten Kriterien erfolgt ist.*

Die Qualifikation der sich bewerbenden Stipendiaten\*Innen muss durch überdurchschnittliche Examens- und Studienleistungen bzw. durch die inhaltliche Qualität der Promotion belegt werden. Auch die bisherige Tätigkeit und Leistungen in Forschung und Lehre, z.B. an der jeweiligen Heimatuniversität des\*der Stipendiaten\*In, und dessen Relevanz für das dem Stipendium zu Grunde liegende Thema soll mitberücksichtigt werden. Entscheidendes Kriterium ist auch die begründete Erwartung, dass durch den Aufenthalt des\*der Stipendiaten\*In ein relevanter und/oder innovativer Beitrag zum aktuellen Forschungsstand und den Forschungsschwerpunkten der WWU geleistet werden kann.

Bei der Vergabe von Stipendien ist der Gleichstellungsauftrag nach § 3 Absatz 4 des HG NRW zu beachten.

### **§ 9 Mitwirkungspflichten des Stipendiaten**

Mit der Annahme eines Stipendiums verpflichtet sich der\*die Stipendiat\*In, den Zweck des Stipendiums bzw. seine\*ihre Qualifizierung zielstrebig zu verfolgen. Ungeachtet dessen sind auch alle weiteren, an der WWU relevanten Grundsätze und gültigen rechtlichen Vorgaben zu beachten (Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis, einschlägige gesetzliche Regelungen, z.B. das Übereinkommen über die biologische Vielfalt usw.). Mit der Annahme des Stipendiums verbundene Betreuungsvereinbarungen, Verpflichtungen oder Auflagen sind vom\*von der Stipendiaten\*In zu erfüllen.

Der\*Die Stipendiat\*In unterliegt der Mitwirkungs- sowie Anzeigepflicht hinsichtlich aller für die Gewährung des Stipendiums relevanten Umstände.

### **§ 10 Bewilligung und Widerruf des Stipendiums**

Die Bewilligung erfolgt durch einen durch die Verwaltung der WWU erlassenen Bewilligungsbescheid und die jeweilige Annahmeerklärung des\*der Stipendiaten\*In oder durch den Abschluss eines bilateralen Stipendiatenvertrages.

Das Stipendium kann jederzeit, auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich der\*die Stipendiat\*In nicht im erforderlichen Maße um die Verwirklichung des Förderzwecks bemüht und dies auch zu vertreten hat.

Unterbricht der\*die Stipendiat\*In seine\*ihre wissenschaftliche Qualifizierung, so unterrichtet er\*sie unverzüglich die jeweilige, das Stipendium gewährende Einrichtung der WWU. Die Zahlung des Stipendiums ist dann mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unterbrechung an zu widerrufen.

Bei Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von dem\*der Stipendiaten\*In nicht zu vertretenden Grund, kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden. Der wichtige Grund ist durch den\*die Stipendiaten\*In ggf. durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.

Des Weiteren ist das Stipendium im Falle des Erlangens einer anderen Finanzierung für das Forschungsvorhaben zu widerrufen.

Überzahlungen des Stipendiums sind unverzüglich zurückzuzahlen. Gegen diese berechnete Forderung der WWU kann der\*die Stipendiat\*In auch nicht den Einwand des Wegfalls der Bereicherung geltend machen.

### **§ 11 Sonstiges**

Nicht förderfähig sind Personen, die für den gleichen Zweck und den gleichen Zeitraum Bezüge aus anderen öffentlichen Mitteln oder privaten Einrichtungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, erhalten.

Die Vergabe von Stipendien ist sechs (6) Monate vor bzw. nach einem befristeten Arbeitsverhältnis und auch während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses an der WWU grundsätzlich nicht zulässig.

Die WWU behält sich vor diese Richtlinie alle fünf (5) Jahre auf ihre Notwendigkeit, ihre Angemessenheit und ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen und ggf. abzuändern. Die Stipendien, die auf Grund der Richtlinie in ihrer zu dem Zeitpunkt aktuell gültigen Fassung rechtmäßig vergeben wurden, bleiben von dem Änderungsvorbehalt unberührt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der WWU in Kraft.

Sie gilt für die Bewilligung von Stipendien aus Haushaltsmitteln der WWU, die ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Fassung der Richtlinie beantragt werden.

*Optional für bereits gewährte Stipendien:*

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft und gilt für alle ab diesem Tag bewilligten Stipendien aus Haushaltsmitteln der WWU.

**Anhang: Die aktuell gültigen Sätze des monatlichen Stipendiums bzw. der möglichen Zusatzausgaben**

**(Stand: 25.5.2022)**

Der monatliche Maximalbetrag des Stipendiums bzw. der übernommenen Vertretungskosten darf maximal bei 4.450 EUR liegen. Sofern das Stipendium über das nachgewiesene aktuelle Gehalt des\*der Stipendiaten\*In im Herkunftsland hinausgeht, sind die Gründe hierfür nachvollziehbar darzulegen und zu dokumentieren.

Seitens der WWU sind zusätzlich zu dem Stipendium/zu den übernommenen Vertretungskosten folgende Ausgaben erstattungsfähig:

- *Familienpauschale*: für den Ehe-/Lebenspartner 100 EUR/Monat, für das 1. Kind unter 18 Jahren 400 EUR/Monat, für jedes weitere Kind unter 18 Jahren 100 EUR/Monat;

- *einmalige Übernahme der Kosten der Hin- und der Rückreise aller Familienmitglieder* (günstigste Route/Verbindung)

- *Sach- und Reisekosten*: für Sach-, Reise- sowie Publikationskosten werden dem\*der Stipendiaten\*In pauschal 250 EUR pro Monat zur Verfügung gestellt;

- *Lebenshaltungskosten/Auslandszuschlag*: Auf Antrag des\*der Stipendiaten\*In kann ein Mehraufwand an Lebenshaltungskosten pro Monat für die Familie bewilligt werden. Dieser ist individuell zu vereinbaren auf Grund des Herkunftslandes, dem Familienstand, der Alter der Kinder, sonstiger Einkünfte der mitreisenden Familienangehörigen.

Grundlage für die Ermittlung der erstattungsfähigen Ausgaben durch die WWU ist der unterschriebene Selbstauskunftsbogen des\*der Stipendiaten\*In, der vor dem Abschluss des Stipendiatenvertrages einzureichen ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 9.6.2022. Die vorstehende Richtlinie wird hiermit verkündet.

Münster, den 27.6.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s